

türlichen Reihenfolge) und ein Kataster aufzustellen. Diese Flurbezirke bilden in sich geschlossene, zusammenhängende Complexe, und bestehen daher unabhängig von etwaigen anderen Abtheilungen und Abgrenzungen der Ortsfluren.

In den Motiven heißt es:

Aus der den Ständen im Jahre 1836 vorgelegenen Geschäftsanweisung für das Vermessungspersonal, unter deren Beilagen das Schema zu den Flurbüchern abgedruckt ist, und den damals schon bearbeiteten und den Ständen mitgetheilten Flurbüchern selbst ist deren Form und Einrichtung gleichfalls hinlänglich bekannt, und es werden schon jetzt wenig Gemeinden übrig sein, die sich nicht bereits im Besitz von Abschriften ihrer Flurbücher befinden. Auch Auszüge daraus sind den Betheiligten auf Ansuchen stets bereitwillig mitgetheilt worden. Die Fluren-complexe sind so angenommen und in den Flurbüchern nach ihren einzelnen Theilen (Parcellen) enthalten, wie sie jetzt thatsächlich bestehen und bei der Vermessung angewiesen worden sind, jedoch mit Belassung der Enclaven in den Fluren, in welchen sie liegen.

Die Deputation hat hierbei Nichts zu bemerken gehabt.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann nicht unterlassen, bei dieser Paragraphe einen Wunsch auszusprechen, den ich jedoch nicht in einen ausdrücklichen Antrag einkleiden will, weil ich die Hoffnung hege, daß er ohnehin Berücksichtigung finden werde, da man, wie ich vernommen, die Geneigtheit hierzu schon hier und da bewiesen hat. Es heißt hier: „Diese Flurbezirke bilden in sich geschlossene, zusammenhängende Complexe, und bestehen daher unabhängig von etwaigen anderen Abtheilungen und Abgrenzungen der Ortsfluren.“ Dies muß an sich wohl als richtig gelten; auf der andern Seite aber muß es gewiß ein lebhafter Wunsch sein, die Flurbezirke soviel als möglich mit den Gemeindebezirken in Uebereinstimmung gebracht zu sehen; denn ist es anders, unterscheiden sich die Flurbezirke von den Gemeindebezirken, so entstehen daraus in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung eine außerordentliche Menge Schwierigkeiten, und diese zu beseitigen, muß man sich angelegen sein lassen. Es kommen Fälle vor, wo einzelne Parcellen in eine Flur um deswillen mit vermessen worden sind, weil sie sich haben von dieser Flur aus bequemer vermessen lassen. Ein solcher Grund scheint mir nicht auszureichen, um eine Trennung von der Flur, zu welcher sie gehört, zu rechtfertigen, und ich glaube, daß wohl Anträge kommen könnten auf Verweisung einer solchen Parcellen zu dem ursprünglichen Flurbezirk. Es kommen ferner Fälle vor, wo seit der ersten Aufnahme der Grundstücke die Fluren, die Gemeindebezirke erst regulirt worden sind. In diesen Fällen wird also meines Erachtens ebenfalls eine Abänderung der Kataster, vielleicht sogar der Croquis nothwendig werden. Dies sind allerdings kleine Schwierigkeiten, die aber meines Erachtens weit geringer sind, da sie nur ein einziges Mal vorkommen, als wenn man eine solche Trennung einzelner Parcellen von den Fluren, zu welchen sie eigentlich gehören, fortbestehen lassen wollte, weil dann die Schwierigkeiten, die ich mir zuerst zu erwähnen erlaubte, ebenfalls fortbauern werden. Dies ist es, was ich nur als Wunsch aussprechen zu müssen glaubte, in der Hoffnung, daß derselbe gewiß dann, wenn diesfallige Anträge gemacht werden, Berücksichtigung finden wird, indem

ich keineswegs beantragen möchte, daß eine allgemeine Revision der Flurbezirke vorgenommen werden sollte.

Referent Bürgermeister Schill: Ich könnte mich diesen Aeußerungen nur insoweit anschließen, als bei der Vermessung und Abschätzung den früher genehmigten Anweisungen entgegen gehandelt worden wäre. Es ist nämlich früher schon im Jahre 1837 bestimmt worden, daß Enclaven, wenn sie außerhalb der gezogenen Grenzlinien in andern Bezirken lägen, nicht den Communbezirken — um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, beige-messen werden sollen, sondern dem Bezirke, in dessen Flur sie liegen, und es wird nicht eine Aenderung eintreten können, weil sonst die Croquis kein Anhalten geben könnten, denn die Croquis werden andere Flurbezirke nicht mit aufnehmen. Sollte aus Bequemlichkeit abgewichen worden sein, so ist schon in der jenseitigen Kammer die Zusicherung ertheilt worden, daß solchen Uebelständen abgeholfen werden könnte. Ich glaube, nur insoweit ließe sich dies abstellen und nicht weiter.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube, in dem vom Referenten erwähnten Falle wird das, was ich beabsichtige, nicht eintreten können, denn die Landgemeinde- und auch die Städteordnung schreiben vor, daß Enclaven mit in den Gemeindebezirk eingerechnet und zu ihm geschlagen werden sollen. Wenn also diese befolgt werden, so werden natürlich die Flurbezirke mit den Gemeindebezirken in Uebereinstimmung stehen; aber es scheinen auch Fälle vorzukommen bei Flurstücken, die an den Grenzen der Fluren liegen, welche man willkürlich zu einer oder der andern Flur geschlagen hat.

Königl. Commissar Schmieder: Die Flurbezirke sind bei der Landesvermessung keineswegs willkürlich geordnet worden, sondern es sind diejenigen Flurverzeichnisse dabei zu Grunde gelegt worden, welche die Obrigkeiten selbst in Gemäßheit der Generalverordnung vom 7. Januar 1835 einzureichen hatten. Diejenigen Grundstücke, die in diesen Flurverzeichnissen oder nach der dem Vermessungspersonal von der Ortsbehörde zugekommenen Anweisung, als zu der betreffenden Flur gehörig, bezeichnet worden, sind auch bei der Vermessung dahin gezogen worden, keineswegs aber haben Bequemlichkeitsrückichten dazu beigetragen, eine Parcellen zu einer Flur zu nehmen, zu der sie nicht gehört. Wären die Flurgrenzen gehörig beraint worden, so hätten Irrungen nicht stattfinden können. Nur bei Enclaven hat diejenige Ausnahme stattgefunden, die der Herr Referent bereits bemerkt hat, und in Hinsicht derselben ist es unthunlich, eine Abänderung eintreten zu lassen. Was aber die Halbenclaven anlangt, die zwischen zwei Fluren inne liegen, so kann, insofern sie zu einer andern Flur gemessen worden sein sollten, als zu der sie dem Gemeindebezirke nach gehören, eine Abänderung hierunter wohl eintreten, und es wird dies auch geschehen, sobald Anträge erfolgen, insofern nicht Bedenken entstehen; denn namentlich hat bisweilen der Umstand einen Anstand abgegeben, daß von Gemeinden einer andern Flur begründete Widersprüche gegen die Ausflurung einer Parcellen erhoben wurden. Es ist nicht immer thunlich, daß eine Parcellen, die an der Grenze liegt, ohne Weiteres aus einer Flur zu einer andern gezogen werden kann; auf einseitige Anträge nur